

Evaluationsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin vom 14. 09. 2005

Die vorliegende Evaluationsordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. 2002 Teil I S. 2405ff) in der Fassung vom 21. Juli 2004 (BGBl. 2004 Teil I S. 1776ff) – nachfolgend ÄAppO genannt, und dem Niedersächsischen Hochschulgesetz vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286, in der Fassung vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 33) – nachfolgend NHG genannt – das Verfahren der Evaluation des Modellstudiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover – nachfolgend MHH genannt.

§ 1 Aufgabe der Evaluation

Die erhobenen Informationen stellen eine Beschreibung und Bewertung der Lehr- und Studiensituation im Modellstudiengang sicher. Sie sollen insbesondere zu einer Verbesserung der Auswahlkriterien, der Studienorganisation, sowie der Motivation und der Qualifikation von Studierenden und Lehrenden beitragen. Die Evaluationsergebnisse sind ein Kriterium für die leistungsbezogene Mittelvergabe in der Lehre.

§ 2 Fragestellungen der Evaluation

Zur Unterstützung der in der Studienordnung und der Prüfungsordnung des Modellstudiengangs Humanmedizin genannten Ziele sollen insbesondere folgende Variablen durch Datenerhebung bei Studierenden, Lehrenden, Absolventen, Patienten und Arbeitgebern untersucht werden:

- Studienfähigkeit,
- Studienorganisation,
- Studienmotivation,
- Studieneffizienz,
- Studienzufriedenheit,
- Studienerfolg,
- didaktische und Prüfungskompetenz der Lehrenden,
- Unterrichtsbelastung der Studierenden und der Lehrenden.

§ 3 Auftraggeber, Beteiligte, Betroffene und Durchführende

- (1) Auftraggeber der Evaluationen des Modellstudiengangs sind das Präsidium der MHH, vertreten durch das für Forschung und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied, und der Studiendekan Humanmedizin.
- (1) Beteiligte sind Personengruppen, die im Rahmen einer Datenerhebung befragt werden. Lehrende und Studierende sind über die Studienkommission an der Planung der internen Evaluationszyklen zu beteiligen.
- (1) Betroffene im Sinne dieser Evaluationsordnung sind alle Lehrenden und Studierenden, die im Rahmen des Modellstudiengangs einer Bewertung oder einer Verhaltensbeschreibung unterzogen werden.
- (1) Die Durchführung der internen Evaluationen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NHG) erfolgt durch das Referat Studium und Lehre. Den jährlichen Lehrbericht erstellt der Studiendekan unter Beteiligung der zuständigen Gremien.
- (2) Die Durchführung der externen Evaluationen (§ 5 Abs. 1 Satz 4 NHG) erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Stelle. Zusätzlich richtet die MHH einen externen Beirat ein. Der externe Beirat gibt Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Modellstudiengangs. Er setzt sich aus 7 Persönlichkeiten zusammen, die auf dem Gebiet der Medizinischen Ausbildung ausgewiesen sind. Die Zusammensetzung des externen

Evaluationsordnung des Modellstudiengangs Humanmedizin an der MHH

Beirats wird auf Vorschlag des Studiendekans vom Senat der MHH im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium entschieden. Er tagt mindestens drei Mal im Jahr und erstellt alle zwei Jahre einen Evaluationsbericht für den Senat und das Präsidium der MHH.

§ 4 Durchführung der internen Evaluationen

- (1) Die Module werden jeweils am Ende mittels eines summativen Fragebogens intern evaluiert. Weitergehende formative oder summative Befragungen zu einzelnen Modulen bedürfen der Abstimmung mit der Studienkommission. Die Studienkommission kann ein längeres Intervall für die Evaluation der Lehre festsetzen.
- (2) Die einzelnen Studienjahre des Modellstudiengangs werden mittels summativer Fragebögen regelmäßig intern evaluiert. Weitergehende formative oder summative Befragungen zu einzelnen Studienjahren bedürfen der Genehmigung durch die Studienkommission. Die Intervalle für die interne Evaluation der Studienbedingungen und personenbezogener Variablen richten sich nach dem Untersuchungsgegenstand, sollten aber nicht kürzer als ein Jahr und nicht länger als drei Jahre sein.